Axel Schlüter

Fax: _____ Uhr ___ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: ____ Uhr ___ Tel. 04141/45363

http://WWW.iimperator.COM http://WWW.richterschreck.DE http://WWW.richterwillkuer.DE

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Fax (0381) 45605-13

Einschreiben-Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft Patriotischer Weg 120 a 18057 Rostock

Zu Hd. des Generalstaatsanwalts, Helmut Trost

Stade, 10. Oktober 2009

Zs 666/09 Generalstaatsanwaltschaft Rostock (GStA HRO) 513 Js 23/09 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST) Strafanzeige, datiert vom 20. Dezember 2008

Tatvorwürfe: Verletzung der Neutralitätspflicht, Strafvereitelung, Begünstigung, Aufforderung Aufforderung Aufforderung zur Erpressung, zum Betrug, Aufforderung zur Nötigung, unberechtigten Freiheitsberaubung, Aufforderung zur Bereicherung, Verletzung der Remonstrationspflicht etc.

Beschuldigte: Richterin am Landgericht Stralsund, Masiak

Mitteilung vom 06.01.09 (StA HST)

Bescheid vom 11.08.2009 (StA HST) Poststempel 19.08.09 eingegangen am 25. August 2009

Beschwerde, datiert vom 05. September 2009

Mitteilung vom 21.09.2009 (GStA HRO) Poststempel 22.9.09, Eingang am 06. Oktober 2009

Generalstaatsanwaltschaft auf der Flucht

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass auch in diesem Fall versucht werden würde, die Angelegenheit herunterzuspielen, zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren, dass war von dem Autor bereits zu dem Zeitpunkt vorausgesehen worden, als die Strafanzeige bzw. die Beschwerde gefertigt und eingegeben wurde.

Unter dem Aspekt, dass die GStA HRO in Ihrer oben angeführten Mitteilung anführt, den Sachverhalt "im Aufsichtswege" geprüft zu haben, wird daraus nicht erkennbar, was die GStA HRO überhaupt ordnungsgemäß geprüft haben könnte, da Organe der staatliche Rechtspflege bereits wegen deren Immunität, keinesfalls der Aufsicht einer Staatsanwaltschaft oder deren alleinigen Verfügungsgewalten unterstehen, sondern der Dienstaufsicht den Verantwortlichen höherer Gerichts-Instanzen etc.

Somit wäre es lediglich möglich, dass die GStA HRO "im Aufsichtswege" das Verhalten der Staatsanwaltschaft Stralsund überprüft haben könnte.

Wenn bei der GStA HRO die logische Denkweise nicht gerade aus dem Ruder gelaufen ist und die Rechtsordnung mit Vorsatz einfach ignoriert wurde, dann kann nur festgestellt werden, dass eine Prüfung der Sachlage "im Aufsichtswege" keine oder lediglich die Bedeutung gehabt haben kann, dass das Verhalten des bescheidenden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Stralsund untersucht wurde, aber keinesfalls strafrechtlich relevante Fakten, also Straftatbestände, die von dem Autor dem beschuldigten Organ, Masiak, vorgeworfen werden. Insoweit handelt es sich bei dem Schriftsatz der GStA HRO keinesfalls um einen geeigneten Bescheid dafür, das beschuldigte Organ, Masiak, von den oben angeführten Anschuldigungen (Strafvereitelung etc.) zu entlasten.

Der Einwurf in der Mitteilung der GStA HRO "im Aufsichtswege", übermittelt insbesondere den Eindruck, dass oberflächlich überprüft wurde, ob die Optik des Aktendeckels in Ordnung ist und wenn ja, dass sich die StA HST dann wohl nicht geirrt hat.

Der Inhalt der Mitteilung der GStA HRO ist eher dafür geeignet dass festgestellt werden kann, dass mit dem Inhalt ein Zeuge, der Autor, beeinflusst werden soll. Die Mitteilung erweckt auch den Eindruck, dass sich die GStA HRO eine Rückversicherung offen halten will nach dem Motto "der Sachverhalt wurde vorerst lediglich "im Aufsichtswege" vorgeprüft, jedoch war eine weitere strafrelevante Überprüfung noch in Vorbereitung".

Insoweit ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die GStA HRO in ihrem Bescheid dahingehend argumentieren kann, dass der angefochtene Bescheid der StA HST der Sach- und Rechtslage entsprechen soll.

Das Armutszeugnis, das sich die Staatsanwältin, Busse, mit ihrer Mitteilung ausgestellt hat, konnte diese sicherlich boshafter nicht zu Papier bringen.

Dass jedoch die GStA HRO mit dem Inhalt ihrer Mitteilung versucht die Fakten zu vertuschen, unter den Teppich zu kehren und den Autor als Zeugen zu beeinflussen, obwohl die Fakten auf den Web-Sites von jedem eingesehen werden können, das wiederum erfüllt zweifelsfrei und eindeutig den Straftatbestand der vorsätzlichen Strafvereitelung im Amt und weitere.

Wenn sich derartige Scherze ein Individuum geleistet hätte, das nicht der Juristen-Gemeinschaft angehört, die sich gegenseitig zu decken versucht, wäre dieses Individuum strafrechtlich definitiv nicht verschont geblieben.

Unter dem Aspekt, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft auf der Flucht befindet um ein kriminelles Individuum zu decken nach dem Motto "Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.", wird hiermit beantragt, das Verfahren zur ordnungsgemäßen Überprüfung der Straftatbestände an die nächste Instanz weiterzuleiten.

Insoweit wird, bezogen auf die Argumentationen in dieser Gegenvorstellung beantragt, umgehend das notwendige Aktenzeichen mitzuteilen bzw. mitzuteilen, wohin diese Gegenvorstellung von der GStA HRO zur ordnungsgemäßen Überprüfung weiter geleitet wurde.

Es bleibt nunmehr unerlässlich gegen die Staatsanwältin, Busse, eine Strafanzeige einzugeben. Weiterhin ist nunmehr die Notwendigkeit gegeben, gegen dieses Organ eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzugeben. Denn die Begriffe "Moral" und "Verantwortung" gehören bei der Staatsanwältin allem Anschein nach zu den undefinierbaren Fremdwörtern.

Unter Berücksichtigung, dass die Staatsanwältin, Busse, auf Anordnung, also im Auftrag des Generalstaatsanwalts, gehandelt hat, ist dieser gleichfalls strafrelevant an dem Verhalten seiner Untergebenen, Busse, beteiligt.

Die Beschwerde vom 05. September 2009 zum Bescheid der StA HST vom 11. August 2009, bezogen auf die Strafanzeige, datiert vom 20. Dezember 2008, bleibt insoweit definitiv aufrecht erhalten, da über die Beschwerde speziell im Wege des Strafrechts noch gar nicht entschieden wurde. Insoweit bestand auch keine Möglichkeit, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Innenrevision wird sich mächtig ins Zeug legen müssen, wenn diese nicht selber an den Pranger gestellt werden will.

Der Autor handelt grundsätzlich immer nach seiner Philosophie die da lautet:

Versuche stets was Recht ist und bekämpfe Subjekte, die gegen das Recht verstoßen.

Der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid der StA HST entspricht inhaltlich definitiv nicht den tatsächlichen Fakten, wie der Autor dieses beweiskräftig zur Anzeige gebracht hat. Die Sach- und Rechtslage, wie diese von dem Autor dargestellt ist, kann weder von der StA HST noch von der Generalstaatsanwaltschaft unter den Teppich geschoben werden, und das gilt selbst für das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Die StA HST hat die Büchse der Pandora geöffnet und ohne Zustimmung des Autors wird diese auch nicht wieder geschlossen.

Zur Information und als Lektüre, werden die folgend angeführten Dokumentationen dieser Gegenvorstellung in Kopie anliegend beigegeben:

Anlagen in Kopie:

- 1. Beamtenrecht / Remonstrationspflicht
- 2. kandidatenwatch.de / Dr. Beckstein
- 3. E-Mail an Europa, gesendet am 16. Februar 2009
- 4. Strafanzeige (Steder), datiert vom 19. Juli 2009, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stralsund, zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwalts, von Samson
- 5. Erweiterte Strafanzeige (Hennig), datiert vom 18. Dezember 2009, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stralsund, zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwalts, von Samson
- 6. Schreiben, datiert vom 30. Mai 2009, gerichtet an das Landgericht Stade,

zu Hd. des Präsidenten, Carl-Fritz Fitting

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopie an: E-Mail an Europa